



„Damit unsere Kirche im Dorf (aktiv) bleibt“

Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt Nieder-Erlenbach zur Unterstützung eines lebendigen Gemeindelebens

Satzung

In der Fassung vom 07.11.2025

Präambel

Der Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Erlenbach will das gemeindliche Leben fördern. Wichtige Aufgaben der Kirche vor Ort können oft nicht mehr ohne unmittelbare Hilfe aus der eigenen Gemeinde erfüllt werden.

Um dem Trend schwindender finanzieller Spielräume etwas entgegenzusetzen und die Entwicklung des Gemeindelebens zu unterstützen, ist es Ziel des Fördervereins, diesen auf eine möglichst breite Basis zu stellen und damit die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Erlenbach dauerhaft finanziell zu unterstützen.

Der Förderverein möchte erreichen, dass eine lebendige kirchengemeindliche Arbeit mit vielen Angeboten für Jung und Alt auch in Zukunft möglich ist.

Ausschlaggebend für die Gründung ist die Finanzierung der Stelle des/der Jugendleiters/in und der kirchlichen Jugendarbeit.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt Nieder-Erlenbach zur Unterstützung eines lebendigen Gemeindelebens“, kurz genannt „Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Erlenbach“.

Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt Nieder-Erlenbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein unterstützt und fördert ein lebendiges Gemeindeleben im Sinne der vom Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Erlenbach getroffenen Beschlüsse.

Der Verein ist ausschließlich für die Evangelische Ortsgemeinde Nieder-Erlenbach tätig.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge sowie die Beschaffung und Weitergabe von Spenden und Finanzmitteln.

(3) Gefördert und unterstützt werden insbesondere

- die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit,
- Kirchenmusik und kirchenmusikalische Veranstaltungen
- die technische Ausrüstung für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen
- die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit
- andere der Gemeindegemeinschaft förderliche kirchliche Projekte, Maßnahmen. und Veranstaltungen.

(4) Der Förderverein fällt seine Entscheidungen autonom, trifft aber keine die Kirchengemeinde betreffenden Maßnahmen gegen den erklärten Willen des Kirchenvorstandes. Eine enge Abstimmung mit dem Kirchenvorstand liegt im Sinne des Fördervereins.

(5) Zweckgebundene Spenden werden im vollen Umfang ihrem zugedachten Zweck zugeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen, notwendigen Auslagen.

(4) Eine Veröffentlichung der Namen der Spender erfolgt nur auf deren Wunsch.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins durch ihren Mitgliedsbeitrag, ehrenamtliche Mitarbeit oder auf andere Weise aktiv unterstützen. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand durch eine schriftliche Erklärung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Kalenderquartals mit 6-wöchiger Frist erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein bedarf bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder bei Gefährdung des Ansehens des Fördervereins eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der dort anwesenden Vereinsmitglieder.

(3) Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Hierzu beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- sowie zwei Beisitzer/innen

(2) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll aus dem Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde, Ortsgemeinde Nieder-Erlenbach, kommen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vereins aus ihrer Mitte in getrennten Abstimmungen für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

(4) Sofern während einer Wahlperiode Nachwahlen erforderlich werden, bleiben die Gewählten bis zum Ende der laufenden Wahlperiode im Amt.

(5) Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der dort anwesenden Mitglieder des Vereins ihres Amtes enthoben werden.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Hierzu gehören insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung der Finanzmittel und des Vermögens, die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes, die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen und die Auskunftspflicht in den Mitgliederversammlungen.

(2) Der/die Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens aber zweimal im Jahr.

(5) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall leitet sein/e Stellvertreter/in.

(6) Bei der Einstellung von Personal sowie bei Rechtsgeschäften in einem Gegenwert von über 10.000.- € pro Verwendungszweck bedarf es eines Beschlusses mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins.

(2) Der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in, lädt die Mitglieder des Vereins zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Hierzu wird schriftlich oder per Email und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Vorlage der Tagesordnung eingeladen.

(3) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall leitet sein/e Stellvertreter/in.

(4) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung über alle den Verein betreffende Angelegenheiten geistlicher Art und sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(7) Über Anträge darf nur dann abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

(8) Jedes natürliche und jedes juristische Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Nicht anwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(9) Abstimmungen können per Handzeichen erfolgen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(10) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(11) Beabsichtigte Satzungsänderungen werden rechtzeitig vor Einberufung und ihrer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Erlenbach zur Kenntnis und zur Stellungnahme gegeben.

(12) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung treten nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

(3) Soweit nicht anders geregelt fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Über Beschlüsse und wesentliche Inhalte der Sitzung des jeweiligen Organs ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Vereinsmitgliedern und dem/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Erlenbach unverzüglich zugesandt.

(5) Über wichtige Vorhaben und Beschlüsse informiert der Vorstand den Kirchenvorstand zeitnah. Über vertrauliche Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Erlenbach, Ortsgemeinde Nieder-Erlenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11
Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand hat textliche Änderungen einstimmig zu beschließen. Über die Satzungsänderungen sind sämtliche Vereinsmitglieder umgehend zu informieren.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.11.2025 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Fördervereins der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt Nieder-Erlenbach zur Unterstützung eines lebendigen Gemeindelebens beschlossen worden und tritt nach Genehmigung seitens des Amtsgerichts – Vereinsregister - in Kraft.

Frankfurt- Nieder-Erlenbach, den 07.11.2025